

tenen Erhöhungen sind insgesammt mehr oder minder durch die Nothwendigkeit geboten gewesen, und, wenn der Etat der beständigen Verpflegung oder der etatmäßige Aufwand im Budget um 9118 Thlr. 11 Gr. gegen die etatmäßige Bewilligung von 1834 gestiegen ist: so liegt dieses zuvörderst in der, nur transitorisch für die Artillerieschule mit 6448 Thlr. 15 Gr. und für die Kriegsgerichte mit 6636 Thlr. 16 Gr. erfolgten Bewilligung, von welchen letzteren 4578 Thlr. und von welchen ersteren 3752 Thlr. wieder haben aufgezo-gen werden müssen, und daß hiernächst 5168 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. für die Strafanstalten ebenfalls in voller Summe nur transitorisch bewilligt wurden, von welchen 2336 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. ebenfalls wieder auf den Etat gebracht worden sind. Diese transitorische Bewilligung erfolgte lediglich wegen der bevorstehenden neuen Organisation dieser drei Militärsinstitute, deren Bedarf mithin damals nicht übersehen werden konnte; rechnet man daher den, nach vollendeter neuer Organisation derselben, erforderlichen Aufwand der etatmäßigen Bewilligung der früheren Periode mit 10,666 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. hinzu: so stellt sich dieselbe auf 1,148,197 Thlr. 16 Gr. 9 Pf. und die Ersparniß an der beständigen Verpflegung für diese Periode auf 1547 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. — Von diesem Aufwande beruhen im Uebrigen 2000 Thlr. hinsichtlich des Aufwandes bei der Militärbildungsanstalt für Unterricht ausgezeichnete Unteroffiziere und 2280 Thlr. hinsichtlich der Erhöhung der Position 48. für Zulagen an die ältesten Unteroffiziere, auf besonderem ständischen Antrage; auch darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß, wenn schon nur nach Tabelle Nr. XVIII. 11,219 Thlr. 11 Gr. 8 Pf. als Ersparniß bei der temporären Verpflegung erscheinen, dieselbe in der That in 21,219 Thlr. 11 Gr. 8 Pf. besteht, indem der Bedarf mit 10,000 Thlr. höher, als er im Budget erschien, nachgewiesen war, und um deswillen nicht in Ansatz gebracht wurde, weil dessen Abminderung sofort sich übersehen ließ.

Referent v. Thielau: Ich glaube wohl, daß, ehe zum speziellen Theil übergegangen werden kann, erst über den allgemeinen Theil die Diskussion stattfinden müsse, und ich habe nur noch zu bemerken, daß 4 Anträge der Deputation in diesem allgemeinen Theile vorliegen, welche im speziellen Theile nicht zur Berathung gelangen konnten, weil sie in verschiedene Positionen eingreifen und sich nicht füglich bestimmen ließ, zu welcher Position sie gezogen werden sollten.

Abg. v. Dieskau: Die geehrte Deputation hat in ihrem mit großer Genauigkeit ausgearbeiteten Berichte, und zwar im Eingange desselben erwähnt, daß über die Verpflichtung, eine Armee überhaupt und von der gegebenen Größe zu halten, keine Zweifel obwalteten. Ich will darüber, daß das Land den Theil eines Armeecorps zu halten habe, zwar keine Zweifel erregen; ich glaube aber, daß, wenn zugegeben werden sollte, es müsse eine Armee gehalten werden, dann auch sofort ein großer Aufwand für dieselbe gerechtfertigt sei. Der Aufwand der Armee, oder vielmehr des Theils eines Armeecorps besteht, wie auch von der geehrten Deputation berührt worden ist, in dem 4. Theile des ganzen Nettoeinkommens des Staates, und ist also ein höchst bedeutender. Deshalb aber ist es Pflicht, ganz vorzügliche Pflicht eines jeden Abgeordneten, auf diesen Aufwand besonders sein Augenmerk zu richten. Gleichwohl ist die Armee in ihren einzelnen Mitgliedern, so viel

mir wenigstens bekannt ist, zur Zeit noch nicht auf die Constitution, auf die Verfassung vereidet. Es ist bereits beim vorigen Landtage dieselbe Frage, welche ich jetzt anrege, zur Sprache gekommen; es gab dazu Gelegenheit die Diskussion über den speziellen Theil des Militärbudgets bei dem Etat des Kriegsministeriums und das Generalcommando. Damals wurde anfänglich von der hohen Staatsregierung bemerkt gemacht, daß der Generalleutnant dem Kriegsministerium coordinirt sei; später wurde behauptet, daß das Generalcommando dem Kriegsministerium subordinirt sei, und es wurde aus diesem Grunde damals die Frage nicht weiter verfolgt. Es könnte demnach scheinen, als wenn jene Frage erledigt sei; ich kann sie aber noch keineswegs als erledigt betrachten. Denn so wie im Civilstaatsdienste sämtliche Staatsdiener bei ihrer Anstellung den Eid auf die Constitution zu leisten haben, so glaube ich, müssen auch die Mitglieder der Armee in dieser Weise in Pflicht genommen werden. Der Soldat ist so gut Staatsbürger als jeder andere in Civilverhältnissen Lebende. Ich werde mir später erlauben, einen Antrag darauf zu stellen. Es ist von der geehrten Deputation ferner gesagt worden, daß der Theil eines Armeecorps, welcher vom Lande gehalten werden müsse, immer eine gegebene Größe haben solle, und daß von dieser nicht abgegangen werden könne. Es sind mir allerdings die Beziehungen, welche hier vorwalten, bekannt. Allein, ob demungeachtet nicht alle constitutionellen Staaten Deutschlands sich zu Anträgen dahin vereinigen möchten, daß in Friedenszeiten eine Reduktion eintrete, das ist eine andere Frage, die ich hier bloß berührt und der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim gegeben haben will. Es ist dann weiter in Bezug auf die Bildung des Theils eines Armeecorps, welcher vom Lande zu halten ist, bemerkt worden, daß derselbe sich nicht füglich anders eintheilen lasse, als in verschiedene Regimenter, welche der Zahl nach in dem Deputations-Berichte angegeben sind. Ich glaube aber, daß die Zahl der Regimenter trotz dem, was von der geehrten Deputation bemerkt worden ist, sich noch auf eine geringere zurückführen lassen dürfte. Es hat die geehrte Deputation herausgehoben, daß wegen der Reserve zur Zeit des Kriegs keine Reduktion stattfinden könnte; allein an die Spitze der Reserve könnten ja füglich ältere Offiziere der reduzirten Regimenter gestellt werden, und dann die jüngeren Offiziere in deren Stellen aufrücken. Die Cadres würden also recht gut auch in einer geringeren Anzahl von Regimentern enthalten sein können. Durch Verminderung der Regimenter würde aber eine bedeutende Ersparniß bei den höhergestellten, und daher auch besser besoldeten Offizieren eintreten.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehler: In Nr. 158 d. Bl. S. 2508 Sp. 2. Z. 21. v. u. muß es statt: „Landpolizei“ heißen: „Landbaupolizei“ und Z. 24 v. u. statt: „Landpolizeibeamten“ heißen: „Landbaupolizeibeamten.“